

Änderungssatzung

zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung
und Abfallwirtschaft
im Landkreis Miltenberg

(Abfallwirtschaftssatzung)

- AbfwS -



vom 16.12.2013

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Miltenberg folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 23.10.2008 in der Fassung vom 19.10.2009:

§ 1

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg, zuletzt geändert am 19.12.2011, wird wie folgt geändert:

1. Bei § 1 wird ein neuer Absatz angefügt:
(16) Bewohner sind alle mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf einem Grundstück gemeldeten Personen.

2. § 10a erhält folgende Neufassung:

§ 10a

Inanspruchnahme gebührenfreier Leistungen

(1) Bei der Inanspruchnahme gebührenfreier Leistungen im Holsystem (§ 11 Abs. 2 Ziff. 4 und 5) und im Bringsystem (§ 19 ff) dürfen die Abfälle nur von einem an die kommunale Müllabfuhr des Landkreises Miltenberg angeschlossenen Grundstück stammen. Der Kunde hat sich hierzu bei der Anmeldung der Leistung und auf den Wertstoffhöfen mit der aktuellen Objekt Nummer als Kunde der Kommunalen Abfallwirtschaft des Landkreises Miltenberg auszuweisen.

(2) Auch bei der Anlieferung auf den von den Landkreisingemeinden im Auftrag des Landkreises errichteten Grünabfallsammelplätzen besteht diese Verpflichtung. Anlieferungskontrollen führen dort der Landkreis oder die jeweilige Gemeinde durch.

(3) Eine Ausnahme besteht lediglich bei der Annahme von Elektrogeräten auf den Wertstoffhöfen.

(4) Vermieter, Hauseigentümer, Hausverwaltungen und sonstige Empfänger der Abfallgebührenbescheide sind verpflichtet, die Objekt Nummer den in Ihren Gebäuden wohnenden Haushalten bekannt zu geben.

(5) Bedienen sich Anschlusspflichtige zur Anlieferung ihrer Abfälle Dritter (z.B. Hausmeisterdienste, Gartenbaubetriebe), müssen diese zur Inanspruchnahme gebührenfreier Leistungen die Herkunft der Abfälle belegen und die aktuelle Objekt Nummer ihres Kunden nachweisen. Der Landkreis stellt hierzu ein Formular zur Verfügung.

(6) Grundstücke, die lediglich über eine Gewerbepflichttonne (§ 17 Abs. 1 und 3) an die kommunale Müllabfuhr angeschlossen sind, haben keinen Anspruch auf gebührenfreie **Leistungen**.

(7) Nach Beendigung des Anschlusses an die Kommunale Abfallentsorgung ist der Anschlussnehmer berechtigt, gebührenfreie Leistungen für weitere 30 Tage nach Beendigung des Anschlussverhältnisses in Anspruch zu nehmen (Entrümpelungsklausel).

3. § 14 Abs. 3 und Abs. 4 werden wie folgt neu gefasst:

(3) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Haushalt von an die kommunale Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücken **ist berechtigt, entsprechend der nachfolgenden Tabelle** kostenlos die Entsorgung von Sperrmüll oder Altholz oder Altschrott oder Elektrogeräten anzufordern:

Bei Nutzung

einer 60-Liter Restmülltonne 4 gebührenfreie Anforderungen,

einer 120-Liter Restmülltonne 5 gebührenfreie Anforderungen,

einer 240-Liter Restmülltonne 8 gebührenfreie Anforderungen,

eines 770-Liter Restmüllbehälters 11 gebührenfreie Anforderungen,

eines 1100-Liter Restmüllbehälters 15 gebührenfreie Anforderungen.

Ist nach § 17 Abs. 1b nur ein Restmüllgefäß beim Landkreis angemeldet - Gewerbepflichttonne – oder ein Umleerbehälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen besteht kein Anspruch auf kostenlose Anforderungen.

Weitere Anforderungen sind gebührenpflichtig.

(4) Die Anforderung ist über die Internetseite des Landkreises, in Ausnahmefälle auch per Anforderungskarte oder Telefon, möglich. Die Objekt Nummer **des aktuellen Abfallgebührenbescheides** ist zwingend erforderlich. Unvollständig ausgefüllte Anforderungen werden nicht bearbeitet.

Gebührenpflichtige Anforderungen werden nur ausgeführt, wenn der Anmelder die Gebühren innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung bezahlt.

Bei Anmeldung über das Internet muss bei gebührenpflichtigen Anforderun-

gen eine Zahlung über das vom Landkreis vorgegebene Onlinezahlungssystem erfolgen.

4. Es wird folgender neuer § 14 Abs. 7 eingefügt; der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8:
(7) Auf gesonderte Anforderung werden die Fraktionen Sperrmüll, Altholz, Altschrott und Elektro-Großgeräte auch beschleunigt, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Gebührenzuschlages für diese Leistung, abgeholt. Der Termin wird nach Eingang der Zahlung mitgeteilt. Dazu muss der Anforderer Telefonnummer oder Mobilfunknummer und möglichst E-Mail-Adresse bei der Anforderung angeben. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.
(8) Die Landkreisverwaltung regelt weitere Details und Fragen zur Umsetzung und Durchführung; auf § 10 a dieser Satzung wird hingewiesen.
5. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
(3) Das Volumen der angemeldeten Abfälle ist bei der Anforderung getrennt nach den Fraktionen Sperrmüll, Altholz, Altschrott und Elektrogroßgeräte anzugeben.
6. **§ 20 Abs. 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:**
Auf den Wertstoffhöfen werden Anlieferungen von Asbestabfällen und Dämmmaterial nur bis 200 Kilogramm angenommen; größere Anlieferungen sind nur auf der Kreismülldeponie Guggenberg möglich.
7. § 22 wird wie folgt geändert:
§ 22
Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer
(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer selbst oder in dessen Auftrag zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.
(2) Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 12 Abs. 3 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung nach § 12 Abs. 3 gilt u.a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als zwei Müllgroßbehälter nach § 12 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe g) erforderlich wären.
(3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
(4) Die Freimengenregelungen auf den Wertstoffhöfen kann in Anspruch nehmen, wer sich bei der Anlieferung entsprechend den vom Landkreis bekanntgemachten

Regelungen als Kunde der Kommunalen Abfallwirtschaft des Landkreises ausweist.

(5) Anlieferungen auf den Wertstoffhöfen sind grundsätzlich nur in haushaltsüblichen Mengen möglich. Gewerbliche Mengen sind direkt bei den vom Landkreis festgesetzten Entsorgungsanlagen anzuliefern.

Der Landkreis bestimmt Abfallfraktionen, für die ausgewiesene Kunden der Kommunalen Abfallwirtschaft des Landkreises **bei einer Anlieferung je Kalendertag Freimengenregelungen** in Anspruch nehmen können. Bei jeder Anlieferung kann die Freimengenregelung je Abfallfraktion nur einmal in Anspruch genommen werden.

Werden ausnahmsweise größere Mengen auf den Wertstoffhöfen angenommen, so kann der Landkreis einen Ausgleich für die anfallenden Transportkosten zu den festgesetzten Entsorgungsanlagen nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung erheben.

(6) Grünabfall können die Kunden der Kommunalen Abfallwirtschaft gebührenfrei auf den jeweiligen gemeindlichen Grünabfallsammelplätzen anliefern.

Kunden aus den Gemeinden Eisenfeld, Erlenbach und Obernburg können Grünabfall gebührenfrei beim Wertstoffhof Erlenbach, Kunden aus der Gemeinde Eichenbühl beim Wertstoffhof Guggenberg anliefern. Grünabfallanlieferungen aus den sonstigen Gemeinden sind bei den Wertstoffhöfen Erlenbach und Guggenberg gebührenpflichtig.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Ausnahme des § 14 Abs. 7 am 01. Januar 2014 in Kraft.

§ 14 Abs. 7 tritt am 01.04.2014 in Kraft.

§ 3

Neufassung

Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt die Abfallwirtschaftssatzung in der ab 01.01.2014 geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Rechtschreibungs- und Verweisungsfehler zu berichtigen.

Miltenberg, 16.12.2013

S c h w i n g
Landrat